



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

25. März 2009
Seite 1 von 2

- Elektronische Post -

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
43 - 57.04.17 - 8

An das
Landesamt für
Zentrale Polizeiliche Dienste
des Landes Nordrhein-Westfalen

PK Rose
Telefon 0211 871-3203
Telefax 0211 871-163203
alexander.rose@im.nrw.de

47059 Duisburg

Landesamt für
Ausbildung, Fortbildung und
Personalangelegenheiten der
Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen

59379 Selm

alle
Kreispolizeibehörden

Bezirksregierungen

Arnsberg

Detmold

Düsseldorf

Münster

Köln

Aufgaben der Polizei bei Transporten
Beförderung von seitlich herausragender Ladung

Gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO kann die zuständige Straßenverkehrsbehörde Ausnahmen von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeug und Ladung erteilen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 StVO, § 22 Abs. 2 bis 4 StVO).

Einzelne Stangen, Pfähle oder waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen gem. § 22 Abs. 5 StVO nicht über die Fahrzeugbreite hinausragen. Zum Transport derartiger Gegenstände können allerdings die zuständige oberste Landesbehörde

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße

oder die nach Landesrecht bestimmten Stellen gemäß § 46 Abs. 2 StVO Ausnahmen vom § 22 Abs. 5 StVO erteilen. Die nach Landesrecht bestimmten Stellen sind gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. § 1 der „Verordnung über die Bestimmung der zuständigen Behörden nach der Straßenverkehrs-Ordnung“ vom 09. Januar 1973 (SGV. NRW. 92) ebenfalls die Kreisordnungsbehörden als Straßenverkehrsbehörden. Hat der Antragsteller seinen Wohnort oder seinen Sitz in einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt, so ist die örtliche Ordnungsbehörde dieser Stadt zuständig.

Wird bei Kontrollen festgestellt, dass Fahrzeug und Ladung sowohl den Tatbestand des § 22 Abs. 2 StVO als auch des § 22 Abs. 5 StVO erfüllen, ist davon auszugehen, dass die Straßenverkehrsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme von beiden Bestimmungen geprüft und bejaht hat. Der Transport kann deshalb aufgrund einer rechtmäßigen Ausnahme-genehmigung durchgeführt werden; eine Beanstandung oder Untersagung der Weiterfahrt ist nur zulässig, wenn gegen Auflagen der Ausnahme-genehmigung oder gegen andere Bestimmungen verstoßen wird.

Zusatz für die Bezirksregierungen:

Ich bitte diesen RdErl. den Straßenverkehrsbehörden in Ihrem Bereich zugänglich zu machen.

Im Auftrag

gez. Esser